



Ihr gutes Recht

Erben und Vererben in der Patchwork-Familie

Rechtsanwältinnen und Kanzleien stellen sich vor

Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt jedem die Möglichkeit, durch ein Testament selbst zu bestimmen, wer sein Vermögen erbt. Jeder hat es daher in der Hand, für den Fall seines Todes selbst dafür zu sorgen, dass sein Vermögen nur an ihm nahestehende Personen fällt.

Er hat lediglich Pflichtteilsrechte seiner Kinder und seines Ehepartners zu beachten, wenn er sie durch Testament enterbt haben sollte. Im Übrigen steht es jedem frei, über sein Vermögen auch von Todes wegen zu verfügen. Das Gesetz stellt für die Errichtung eines Testaments nur geringe Formerfordernisse auf. Wer ein Testament errichten will, muss es nur eigenhändig und handschriftlich verfassen und es mit Ort und Datum sowie seiner Unterschrift versehen. Eheleute können ein gemeinschaftliches Testament auch dadurch errichten, dass der eine Ehepartner das von dem anderen geschriebene Testament lediglich mit unterschreibt. Jeder Bürger hat auch die Möglichkeit, einen Notar mit der Beurkundung seines Testamentes zu beauftragen. Ein vor einem Notar beurkundetes Testament hat den Vorteil, dass im Erbfall kein Erbschein benötigt wird, da das vor einem Notar errichtete Testament den Erbschein ersetzt. Dadurch erspart der Erbe die Kosten eines Erbscheins.

Gleichwohl machen nur 25 % der Bürgerinnen und Bürger von der Möglichkeit Gebrauch, ihre Nach-

folge durch ein Testament zu regeln. Liegt im Erbfall ein Testament nicht vor, regelt das Bürgerliche Gesetzbuch, welche Personen erben werden. Das kann zu unerwünschten Erbfolgen führen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch geht vom „Familienerbrecht“ aus. Gesetzliche Erben sind die nächsten Familienangehörigen des Erblassers, also der Ehegatte und die Kinder. Entstammen die Kinder aus derselben intakten Ehe, wird vielfach die gesetzliche Erbfolge noch der Vorstellung der Eltern entsprechen.

Die gesetzliche Erbfolge passt aber nicht mehr zur „Patchwork-Familie“, einer Art Stieffamilie, bei der Väter oder Mütter in neuen Ehen weitere Kinder bekommen. Bei der gesetzlichen Erbfolge werden Kinder aus verschiedenen Ehen Miterben, wenn sie von demselben Ehepartner abstammen. Andererseits gehen Kinder aus früheren Ehen, die nur mit einem Ehepartner verwandt sind, bei Tod des anderen Ehepartners leer aus. Demnach sind auch Kinder aus verschiedenen Ehen oder nichteheliche Kinder, die sich einander oft nicht näher kennen, durch eine Erbengemeinschaft miteinander verbunden. Die Willensbildung in der Erbengemeinschaft wird dadurch häufig schwierig, da sich die Miterben stets einigen müssen. Stiefkinder finden beim Stiefelternteil nicht immer die ihnen gebührende Anerkennung.

Auch wenn Kinder aus verschiedenen Beziehungen in einer Familie zusammen leben, sind gesetzliche Erben nur die leiblichen Kinder, dies kann bei der gesetzlichen Erbfolge zu einer ungerechten Verteilung des Vermögens führen, da Stiefkinder bei der gesetzlichen Erbfolge nicht berücksichtigt werden. In einem Testament kann der Erblasser nach seinem Willen auch die Stiefkinder in die Erbfolge einbeziehen.

Dabei entspricht es regelmäßig nicht dem Wunsch des Erblassers, dass eine ihm nicht mehr nahestehende Familie, beispielsweise die Familie seines geschiedenen Ehepartners, sein Vermögen erhält. Diese Gefahr besteht bei der gesetzlichen Erbfolge. Nehmen wir einmal an, dass aus der ersten, geschiedenen Ehe des Mannes der Sohn Martin hervorgegangen ist, der bei seiner Mutter lebt. Der Mann verstirbt nach einem Verkehrsunfall und hinterlässt ein Hausgrundstück. Ein Testament hatte er nicht errichtet. Sein einziger Sohn Martin wird Alleinerbe. Ist Martin noch minderjährig, wird das Hausgrundstück von der geschiedenen Ehefrau des Erblassers verwaltet. Stirbt Martin, etwa durch einen Verkehrsunfall, wird die Mutter jetzt Alleinerbin. Es lag sicherlich nicht im Interesse des Mannes, dass im Wege der gesetzlichen Erbfolge über den Sohn Martin seine geschiedene Ehefrau das Hausgrundstück erhält, das sie nunmehr in ihrer eigenen

Familie, beispielsweise in ihrer zweiten Ehe, weiter vererben kann. Mit einem Testament hätte dieses Ergebnis verhindert werden können, indem der Mann beispielsweise seinen Sohn Martin zum (befreiten) Vor-erben und seinen Bruder - oder ein anderes Familienmitglied - zum Nacherben eingesetzt hätte.



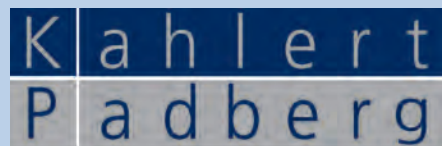
Dr. Hubertus Rohlfing
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht

Bei Kindern aus verschiedenen Beziehungen kann es geboten sein, ein Kind zum Erben einzusetzen und die übrigen Kinder mit Geldvermächtnissen abzufinden. Eine Erbengemeinschaft wird so vermieden. Das gesetzliche Erbrecht nichtehelich geborener Kinder ist erweitert worden. Der Europäische Gerichts-

hof für Menschenrechte hat am 28.05.2009 entschieden, dass auch die nicht ehelichen Kinder, die vor dem 01.07.1949 geboren wurden, nach ihrem Vater ein gesetzliches Erbrecht haben. Diese Personengruppe war bisher von dem gesetzlichen Erbrecht ausgeschlossen geblieben. Daraufhin hat der Gesetzgeber auch diesen nichtehelichen Kindern ein gesetzliches Erbrecht eingeräumt, wenn ihr Vater nach dem 28.05.2009 gestorben ist. Für frühere Erbfälle bleibt es bei dem Ausschluss des gesetzlichen Erbrechts der nichtehelichen Kinder. Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Urteil vom 26.10.2011, Az. IV ZR 150/10 diese begrenzte Rückwirkung des gesetzlichen Erbrechts gebilligt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 18.03.2013, 1 BvR 2436/11, die Auffassung des Bundesgerichtshofes bestätigt.

Auch die Erweiterung des gesetzlichen Erbrechts auf weitere nichteheliche Kinder gibt Veranlassung, die gesetzliche Erbfolge durch ein Testament zu vermeiden, um unerwünschte Erbengemeinschaften zu verhindern.



Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar